



NORDEN
M. 1 : 1000

①

Diese Änderung des Bebauungsplanes
ist am 15.11.94 in Kraft getreten.
Landratsamt Traunstein SG 40
l.A.

[Handwritten signature]

ZEICHENERKLAERUNG FUER DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

MI
0,4 (30)
g

III U

[Ga]

|||||

●—●—●

0

g

||
3

MISCHGEBIET

GRUNDFLAECHEZAHL	GESCHOSSFLAECHEZAHL
------------------	---------------------

BAUWEISE

Z.B. GESCHLOSSENE BAUWEISE

ZULAESSIG DREI VOLLGESCHOSSE ALS
HOECHSTGRENZE, WOBEI DAS UNTERE VOLLGESCHOSS
ALS HANGGESCHOSS AUSZUBILDEN IST.

BAUGRENZE

UMGRENZUNG FUER DIE
FLAECHEN DER GARAGEN

BOESCHUNGSFLAECHE

ABGRENZUNG FUER UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG

GRENZE DES BEREICHES DER
AENDERUNG

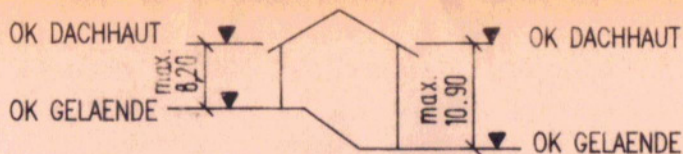
OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

MASSZAHL (Z.B. 3.0 m)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ALLE GEBÄUDE MÜSSEN EIN SATTELDACH ERHALTEN. AUF DEM TEILGRUNDSTÜCK 12/4 WIRD DIE DACHNEIGUNG MIT $22 - 28^\circ$ FESTGESETZT. AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.-ST. 5 WIRD DIE DACHNEIGUNG MIT $38 - 42^\circ$ FESTGESETZT. DIE DACHNEIGUNG DER NEBENGEBÄUDE IST DER DES HAUPTGEBÄUDES ANZUPASSEN. DIE SEITLICHE WANDHÖHE DER WOHNGEBÄUDE BEMISST SICH IM SINN DES ART. 6 ABS. 3 SATZ 2 BAYBO UND WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT:
BEI III U MAXIMAL 10,90M TALSEITIG UND 8,20 M BERGSEITIG.
ALS WANDHÖHE GILT DAS MASS VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERKANTE BIS ZUM EINSCHNITT VON AUSSENKANTE UMFASSUNGSMAUER IN DIE OBERKANTE DER DACHHAUT AN DER TRAUFGEBÄUDE, (BEI HANGGELÄNDE GEMESSEN AN DER TALSEITE DES GEBÄUDES).



2. Soweit sich bei der Ausnützung der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen und der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 BayBO abweichen, werden diese abweichenden Abstandsflächen festgesetzt.

Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung müssen gewährleistet sein. Vor notwendigen Fenstern ist ein Lichteinfallswinkel von höchstens 45° zur Waagerechten einzuhalten, wobei die Waagerechte in Höhe der Fensterbrüstung zu legen ist.

TEXTLICHER HINWEIS

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Landratsamt Traunstein bestätigt,
daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11
Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden
konnte.

Traunstein, den 18. DEZ. 1990
I.A.



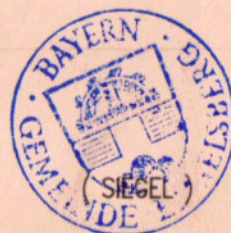
VERFAHRENSVERMERK DER GEMEINDE ENGELSBERG

MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM ~~06.09.90~~ ~~20.08.90~~ WURDE DIE BEBAUUNGS-
PLANAENDERUNG IN DER FASSUNG VOM ~~20.08.90~~ GEMAESS § 10 BAUGESETZ-
BUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEBAUUNGSPLANAENDERUNG WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM
~~15.11.90~~ GEMAESS § 12 BAUGESETZBUCH ORTSUEBLICH BEKANNTGEMACHT.
SIE IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

Engelsberg, den 04.12.1990


.....
(BUERGERMEISTER)



AENDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ENGELSBERG "
DER GEMEINDE ENGELSBERG IM BEREICH DER DORFMITTE
(GRUNDSTUECKE, FLURSTUECK – NR. 5 +
TEILGRUNDSTUECK – NR. 12/4)

DER GEMARKUNG ENGELSBERG

DIE ~~STADT~~/GEMEINDE Engelsberg.....ERLAESST GEMAESS § 2
ABS. 1. §§ 9. 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB). ART. 23
DER GEMEINDEORDNUNG FUER DEN FREISTAAT BAYERN (GO). VERORDNUNG
UEBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTUECKE (BauNVO). ART. 91
DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS
SATZUNG.

DIE VERANLASSER
UND GRUNDSTUECKS –
EIGENTUEMER :

Chadler
12/4 GEMEINDE ENGELSBERG

Gottfried + Maria Göbl
5 GOEBL

DIE NACHBARN :

ERKLAEREN HIERMIT, DASS
SIE DIESER AENDERUNG
AUSDRUECKLICH ZUSTIMMEN

Waldemar Dorr
7 DR. W. DIEZ

Hermine Frisch
22 H. FRISCH

Heinz Drechsel
43/4 H. DRECHSEL

Hofer Maria
116/2 M. HOFER

[Signature]
12/6 RAIFFEISENBANK
Raiffeisenbank
Engelsberg - Garching eG

A. Langseder
116/6 A. LANGSEDER

J. Prambs
12 J. PRAMBS

DER PLANFERTIGER :

[Signature]
Ing.-Büro D. Jilg
Simon-Irschl-Str. 3
8261 Engelsberg
Tel. (08634) 75 30

DIETER JILG
BAU -ING.
ENGELSBURG
JUNI 1990

geändert 20.08.1990

